

# Richtlinien zur Vergabe der Wohnungen „Kirchenwirt“

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form „Bewerber“ (m/w/d) verwendet.

## 1. Allgemeines

In der Gemeinde Wörthsee steigt – ebenso wie in den umliegenden Gemeinden im Landkreis Starnberg – die Nachfrage nach Wohnraum. Um dem entgegen zu wirken, hat die Gemeinde Wörthsee ein Wohnbauprojekt „Kirchenwirt“ mit 18 Wohnungen begonnen, das voraussichtlich ab dem 4. Quartal 2023 bzw. 1. Quartal 2024 bezugsfertig sein wird.

Der Bau dient auch dazu, die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft zu stärken. Sozialengagierte und verwurzelte Bürger mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf Wohnraum angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein.

Auf dem Areal „Kirchenwirt“ werden neben den Wohngebäuden auch eine Gastwirtschaft mit Freischankfläche und ein Veranstaltungssaal errichtet.

## 2. Zielgruppen

Die Wohnungen werden insbesondere an folgende Zielgruppen vergeben:

1. Personen aus der Gemeinde Wörthsee
2. Personen mit besonderem Bezug zur Gemeinde Wörthsee

Die entstehenden Wohnungen werden an berechtigte Bewerber nach einem Punktesystem vergeben. Die Vergabe erfolgt als Angelegenheit der laufenden Verwaltung unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertreter.

## 3. Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgröße ist davon abhängig, wie viele Personen im Haushalt des Antragstellers (Haushaltsgemeinschaft) leben. Die maximal angemessene Größe wird wie folgt festgelegt:

1 - 2-Personen-Haushalt	max. 2 Wohnräume
3-Personen-Haushalt	max. 3 Wohnräume
4-Personen-Haushalt	max. 4 Wohnräume

Bei Kinderwunsch kann keine größere Wohnung vergeben werden. Maßgeblich wäre eine nachgewiesene Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Wohnungsvergabe.

## 4. Punktebewertung

Bevorzugt für die Wohnungen sind alle volljährigen Wohnungssuchenden aus der Gemeinde Wörthsee oder mit besonderem Bezug zur Gemeinde Wörthsee.

Die Gemeinde ist bei der Vergabe der Wohnungen frei. Sie wird sich jedoch insbesondere an folgendem Punktesystem orientieren:

### 4.1. Aktuelle Wohnsituation (max. 20 Punkte)

Anpassung an tatsächlichen Wohnbedarf durch Umzug	bis zu 10 Punkte
Freiwerden einer Wohnung in Wörthsee	bis zu 10 Punkte

**4.2. Bezug zu Wörthsee**

(max. 20 Punkte)

Jedes Jahr der Ortszugehörigkeit (es wird die Ortszugehörigkeit des länger ansässigen Bewerbers angesetzt)	5 Punkte
Aktuelle Berufstätigkeit in Wörthsee, pro vollem Beschäftigungsjahr (es wird die Summe der Beschäftigungsjahre beider Bewerber als Faktor angesetzt; bei Personen im Ruhestand die Zeit, bis zum Renteneintritt)	1 Punkt

**4.3. Beruf**

(max. 20 Punkte)

Berufe im sozialen Bereich	10 Punkte
Gemeindemitarbeiter der Gemeinde Wörthsee	10 Punkte
Arbeitsplatz in Wörthsee	10 Punkte

**4.4. Ehrenamt**

(max. 20 Punkte)

Aktive Mitgliedschaft bei einer der Freiwilligen Feuerwehren in Wörthsee (sofern externe Bewerber glaubhaft darlegen, dass sie bislang in einer der genannten Organisationen aktiv sind und dann in Wörthsee aktiv sein werden, können auch hierfür Punkte vergeben werden; Ausbildungsnachweise sind vorzulegen)	10 Punkte
Aktive Mitgliedschaft bei BRK, Wasserwacht etc. (sofern externe Bewerber glaubhaft darlegen, dass sie bislang in einer der genannten Organisationen aktiv sind und dann in Wörthsee aktiv sein werden, können auch hierfür Punkte vergeben werden; Ausbildungsnachweise sind vorzulegen)	10 Punkte
Aktive Unterstützung im sozialen und kommunalen Bereich (z.B. Nachbarschaftshilfe, Helferkreis)	je 10 Punkte
Aktive verantwortliche Mitgliedschaft in Vereinen: Vorstand in einem Verein (Vorsitz, Schriftführer, Kassier, Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender)	je 5 Punkte
Aktive verantwortliche Mitgliedschaft in Vereinen: Übungsleiter, Trainer	je 5 Punkte
Aktive verantwortliche Mitgliedschaft in Vereinen: Führungskraft (FW, BRK, Wasserwacht)	je 5 Punkte

Bei Personen, die aus Gesundheits- oder Altersgründen nicht mehr aktiv im Feuerwehrdienst oder ähnlichem stehen, können auch Punkte vergeben werden, solange die ehrenamtliche Tätigkeit nachvollzogen werden kann. Diese Personen sollen dadurch für Ihre Lebensleistung belohnt werden.

**4.5. Härtefälle**

Unabhängig vom Punktesystem behält sich die Gemeinde Wörthsee in begründeten Fällen vor, besondere Härtefälle anzunehmen und individuell zu bewerten.

**5. Verfahrensablauf**

- 5.1 Die Ausschreibung der Wohnungen „Kirchenwirt“ erfolgt in ortsüblicher Weise (und auf der Homepage der Gemeinde Wörthsee). Innerhalb einer angemessenen Frist können sich Interessierte darauf bewerben.

- 5.2 Die Zuweisung einer Wohnung ist schriftlich zu beantragen. Für den Antrag ist der hierfür vorgesehene bei der Gemeinde Wörthsee erhältliche Vordruck (Antrag Wohnungsvergabe Neubau „Kirchenwirt“) zu verwenden. Die Angaben sind durch geeignete Nachweise (insb. eine Kopie des Personalausweises, Gehaltsabrechnungen und Einkommenssteuerbescheide, aller erwachsenen Bewohner einer Mieteinheit) bei Antragstellung zu belegen. Zudem hat der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift zu versichern. Gegebenenfalls sind die Angaben zu erläutern. Der Gemeinde Wörthsee bleibt es vorbehalten, zu bestimmten Angaben besondere Nachweise zu fordern. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben können – auch nachträglich – zu einem Ausschluss aus dem Verfahren oder der Kündigung einer bereits vergebenen Wohnung führen.
- 5.3 Nach Einreichung des Antrages wird dieser von der Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertretern überprüft. Liegen Ausschlusskriterien vor oder sind die Unterlagen unvollständig oder fehlerhaft findet keine weitere Bearbeitung statt.
- 5.4 Nach Ablauf der Bewerbungsfrist errechnet die Gemeindeverwaltung unter Einbeziehung der vom Gemeinderat bestellten Vertretern, die individuellen Punkte laut den Regelungen der Richtlinien für die Vergaben der Wohnungen „Kirchenwirt“.
- 5.5 Nicht berücksichtigte Bewerber erhalten eine Absage.
- 5.6 Nach Abschluss der Vergabe der Wohnungen erfolgt die Vernichtung aller eingegangenen Formulare, Nachweise, etc. regelmäßig nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB). Zudem löscht die Gemeindeverwaltung alle elektronisch für die Bearbeitung erstellten Dateien.

## 6. Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO).

## 7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

Wörthsee, 29.06.2023



Muggenthal  
1. Bürgermeisterin